

Praktikumsordnung
für den grundständigen Studiengang
Kulturarbeit an der Fachhochschule
Potsdam
Fassung vom 23. Juni 2003

Der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau hat am 25. Juni die Neufassung der Praktikumsordnung (PO) für den grundständigen Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam gemäß § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 25.05.1999 erlassen

Genehmigt von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam mit Wirkung ab 29.09.2003.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Inhalte
- § 2 Zuständigkeit des Studiengangs Kulturarbeit
- § 3 Praktikumsplätze
- § 4 Praktika im Ausland
- § 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang
- § 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters
- § 7 Praktikumsbericht (schriftlich und mündlich)
- § 8 Anerkennung des Praxissemesters
- § 9 Wiederholung
- § 10 Befreiung
- § 11 Inkrafttreten

Anhang:

- 1: Praktikumsvertrag (Muster)
- 2: Ausbildungsplan (als Anlage zum Praktikumsvertrag)
- 3: Hinweise zur Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts
- 4: Nachweis über das Praxissemester

§ 1**Geltungsbereich, Ziele und Inhalte**

(1) Die Praktikumsordnung (PO) für den grundständigen Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam regelt, auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung, die Ziele, Anforderungen und die Gestaltung des Praxissemesters im Anschluss an das Vordiplom.

(2) Das Praxissemester ist Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums der Kulturarbeit.

(3) Ziele und Inhalte sind:

- Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis,
- Orientierung im Tätigkeitsspektrum der Kulturarbeit und im angestrebten Berufsfeld,
- Kennenlernen fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld der Kulturarbeit typisch sind,
- Aneignung anwendungsorientierter Kenntnisse und professioneller Kompetenzen,
- Bearbeitung und praxisgerechte Lösung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung,
- gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Diplomarbeit.

§ 2**Zuständigkeit des Studiengangs Kulturarbeit**

(1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für alle im Zusammenhang mit dem Praxissemester und sonstigen Praktika auftauchenden Fragen liegt beim Prüfungsausschuss des Studiengangs Kulturarbeit.

(2) Der Prüfungsausschuss ernennt eine/n Praktikumsbeauftragte/n, die/der für die Organisation und Koordination des Praxissemesters zuständig ist. Sie/er ist in Fragen des Praxissemesters stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Während des Praxissemesters erfolgt eine Betreuung durch die hauptberuflich Lehrenden des Studiengangs Kulturarbeit, die auch die Bewertung des Praktikumsberichts (siehe § 7) vornehmen. Diesen obliegt es auch, falls erforderlich, Praktikumsbesuche durchzuführen.

§ 3**Praktikumsplätze**

(1) Das Praxissemester ist ausschließlich in Praxisfeldern der Kulturarbeit zu absolvieren. Hier kommen grundsätzlich alle öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Einrichtungen, Betriebe, Institutionen und Verbände in Betracht, sofern gesichert ist, dass die/der Studierende in einem professionellen Tätigkeitsbereich der Kulturarbeit eingesetzt wird. Praktika im Ausland sind möglich (siehe hierzu § 4).

(2) Die/der Studierende hat einen (oder mehrere) Praktikumsplatz/Praktikumsplätze nachzuweisen, der/die den gestellten Anforderungen an das Praxissemester im Studiengang Kulturarbeit entspricht. Die Studierenden suchen eigenverantwortlich geeignete Praktikumsplätze. Der Studiengang unterstützt dies durch eine studienganginterne „Praktikumsbörse“, die auch Informationen zu Praktika im Ausland bereit hält.

(3) Jeder Praktikumsplatz muss vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Kulturarbeit anerkannt werden. Zur Genehmigung der Praktikumsplätze stellt die/der Studierende vor Aufnahme der Praktika einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss. Er/sie benennt eine/n Betreuer/in seitens des Studiengangs, dessen/deren Einverständnis zuvor einzuholen ist, sowie eine/n Betreuer/in seitens der Praktikumsstelle. Die Anerkennung ist schriftlich zu bestätigen.

(4) Erhält die/der Studierende von der Praktikumsstelle eine Zusage, wird vor Aufnahme des Praktikums zwischen der Praktikumsstelle, dem Studiengang Kulturarbeit und der/dem Studierenden ein Praktikumsvertrag (in Anlehnung an das Muster in Anhang 1) abgeschlossen. Der Ausbildungsplan (siehe Muster Anhang 2) ist Teil des Praktikumsvertrages.

§ 4**Praktika im Ausland**

(1) Die Ableistung von Praktika im Ausland ist ausdrücklich erwünscht.

(2) Die Praktikumsstelle muss gewährleisten, dass sie die Anforderungen an das Praxissemester gemäß dieser Ordnung erfüllen kann.

(3) Die/der Studierende schließt einen Praktikumsvertrag einschließlich Ausbildungsplan gemäß § 3 Absatz 4 ab.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Praktikumsbeauftragten über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Praktika. Alle weiteren Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten entsprechend.

§ 5

Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang

(1) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(2) Das Praxissemester ist Bestandteil des Hauptstudiums. Es wird im fünften Studiensemester durchgeführt und umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld Kulturarbeit.

(3) Das Praxissemester ist möglichst bei einer Praxisstelle zu absolvieren. Dabei sollen die Praktikanten verschiedene Tätigkeitsfelder und Arbeitszusammenhänge der Praxisstelle kennen lernen.

Die Aufteilung der 20 Wochen auf verschiedene Praxisstellen bzw. Tätigkeitsfelder kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden, wobei die Zeitdauer einer Praktikumseinheit 6 Wochen nicht unterschreiten darf.

(4) Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Praktikums die jeweils tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilzeitbeschäftigung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Dauer der praktischen Tätigkeit insgesamt verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

(5) Innerhalb der ersten zwei Wochen des laufenden Praktikums kann die/der Praktikant/in die Praktikumsstelle in begründeten Ausnahmefällen wechseln. Hier ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten, der in Abstimmung mit dem/der zuständigen Betreuer/in über einen Wechsel entscheidet.

(6) Das Praxissemester ist auch dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als drei Wochen dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Kulturarbeit als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüber

hinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den drei Wochen übersteigenden Zeitraum. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn das Ende des Praktikums noch in die vorlesungsfreie Zeit fällt.

§ 6

Status der Studierenden während des Praxissemesters

(1) Während des Praxissemesters bleibt die/der Studierende Angehörige/r der Fachhochschule Potsdam, mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlich Studierenden.

(2) Die/der Studierende hat sich auch im Praxissemester gemäß den Bestimmungen der Fachhochschule Potsdam ordnungsgemäß zurückzumelden.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt am Ort des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Sie/er ist jedoch an die Betriebsordnung des Praktikumsbetriebs gebunden.

§ 7

Praktikumsbericht (schriftlich und mündlich)

(1) Das Praxissemester wird durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen. Er reflektiert die in den Praktika gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die Verbindung von Studium und Berufspraxis. Er umfasst einen Vortrag zu einer spezifischen fachlichen Fragestellung eines Praxisfeldes (Fachvortrag) sowie einen schriftlichen Bericht über die Erfahrungen in der Berufspraxis mit Bezug auf die weitere Studienplanung (schriftliche Auswertung der Praxiserfahrungen).

(2) Der schriftliche Bericht ist anhand der in Anhang 3 vorgeschlagenen Kriterien spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des dem Praxissemester folgenden Semesters dem/der Betreuer/in des Praxissemesters seitens des Studiengangs Kulturarbeit vorzulegen.

(3) Der mündliche Bericht/Fachvortrag ist im Rahmen einer Veranstaltungsreihe „Aus der Praxis zurück - PraktikantInnen berichten“ des Studiengangs im Laufe des dem Praxissemester folgenden Semesters in Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu präsentieren.

(4) Der Praktikumsbericht (in mündlicher und schriftlicher Form) wird von der/dem zuständigen Betreuer/in des Studiengangs „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet.

(5) Genügt der schriftliche Praktikumsbericht nicht den gestellten Anforderungen oder wird der mündliche Praktikumsbericht (Fachvortrag) nicht in der entsprechenden Veranstaltung (siehe Absatz 3) erbracht, ist der/dem Studierenden einmalig Gelegenheit zu geben, den schriftlichen sowie mündlichen Praktikumsberichts zu wiederholen bzw. zu erbringen. Geschieht dies nicht oder wird der Praktikumsbericht erneut "ohne Erfolg" bewertet, wird das Praxissemester nicht anerkannt.

§ 8

Anerkennung des Praxissemesters

(1) Die Anerkennung der erfolgreichen Ableistung des Praxissemesters im Hauptstudium erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Kulturarbeit nach Bestätigung des/der Praktikumsbeauftragten und der/dem zuständigen Betreuer/in des Studiengangs.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung sind:

- der Nachweis der bestanden Diplom-Vorprüfung
- die Anerkennung der Praktikumsstelle(n) durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Kulturarbeit in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten,
- die Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Ausbildungsplanes entsprechend dem beigefügten Muster (Anhang 1 und 2),
- die Bescheinigung der Praktikumsstelle(n), die über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten Auskunft gibt,
- der „mit Erfolg“ bewertete Praktikumsbericht in mündlicher und schriftlicher Form (gemäß § 7).

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters wird vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Kulturarbeit bescheinigt (siehe Anhang 4).

§ 9

Wiederholung

(1) Das Praxissemester muss wiederholt werden, wenn Leistungen nach § 8 nicht bis zum Ende des dem Praxissemesters folgenden Studiensemesters erbracht worden sind. Jedes Praxissemester kann nur einmal wiederholt

werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Praktika innerhalb des Praxissemesters müssen auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit die in § 5 Absatz 6 genannten Fristen übersteigt.

(3) Wird das Praxissemester nach der Wiederholung erneut "ohne Erfolg" bewertet, ist es endgültig nicht bestanden. Eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang Kulturarbeit ist nicht mehr möglich.

§ 10

Befreiung

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann ein/e Studierende/r vom Praxissemester ganz oder teilweise befreit werden, wenn er/sie eine ausreichend lange Zeit praktischer Tätigkeit bzw. Praktika nachweist, deren Profil den festgelegten Anforderungen an das Praxissemester entspricht und wenn die erforderlichen Leistungsnachweise (mündlicher und schriftlicher Bericht) gemäß § 7 dieser Ordnung erbracht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Anerkennung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach diesem Datum das Praxissemester aufnehmen.

gez. Prof. Dr. Helen Kleine
Rektorin

Potsdam, 29.09.2003

PRAKTIKUMSVERTRAG (Muster)

Zwischen

_____ (nachfolgend Praxisstelle genannt)

und der

Fachhochschule Potsdam, Studiengang Kulturarbeit
Pappelallee 8-9, 14469 Potsdam
vertreten durch Prof. Dr. Hermann Voegen, Praktikumsbeauftragter

und

Herrn/Frau _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____
(nachfolgend Studentin/Student genannt).

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin/den Studenten

in der Zeit vom _____ bis _____

gemäß der Praktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit zu beschäftigen, insbesondere

- ihr/ihm Aufgaben entsprechend den Zielen des praktischen Studienseesters zu übertragen,
- ihr/ihm eine fachliche Anleitung zu gewährleisten,
- einen gemeinsamen Ausbildungsplan zu erstellen,
- ihr/ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- dem zuständigen hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs Kulturarbeit Kontakte am Arbeitsplatz zu ermöglichen (Praxisbesuche),
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Aufgaben und Inhalte des Praktikums enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,

- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- einen Praktikumsbericht anzufertigen.

§ 2 Kosten

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

§ 3 Beauftragte/r / Betreuer/in

Die Praxisstelle benennt

Frau/Herrn _____

als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten während des Praktikums.

Die Studentin/der Student wird seitens der Fachhochschule durch

Frau/Herrn _____

fachlich bei der Durchführung des Praktikums betreut.

§ 4 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von EURO _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 5 Krankheit

Bei Krankheit bis zu drei Tagen reicht eine mündliche Mitteilung der Studentin/des Studenten an die Praxisstelle. Bei längerer Krankheit muss der Praxisstelle und der Fachhochschule Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 6 Kündigung

Innerhalb der ersten zwei Wochen des Praktikums kann die Studentin/der Student den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen. Dies gilt ebenso für die Praxisstelle.

Nach dieser Zeit ist in Ausnahmefällen eine Kündigung nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Studentin/der Student ist während des praktischen Studienseesters per Gesetz durch die Fachhochschule Potsdam unfallversichert. Bei einem Unfall ist der Fachhochschule Potsdam eine Unfallanzeige zu erstatten.

Das Haftpflichtrisiko der Studentin/des Studenten ist für die Geltungsdauer des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt/nicht gedeckt (Nichtzutreffendes bitte streichen).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Praxisarbeiten/Berichten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 9 Sonstiges

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Ort, Datum _____

Praxisstelle

Fachhochschule Potsdam, Studiengang Kulturarbeit
Praktikumsbeauftragte/r und Betreuer/in

Studentin/Student

AUSBILDUNGSPLAN
(Anlage zum Praktikumsvertrag)

für _____

Praxisstelle/Träger
(genaue Anschrift, Telefon) _____

Betreuerin/Betreuer
(mit Telefonnummer) _____

Zeitraum des Praktikums _____

Beschreibung des Arbeitsfeldes*

Beschreibung der Arbeitsaufgaben*

Weitere Aufgaben, Projekte oder sonstiges, was vom Praktikanten in selbständiger Arbeit durchgeführt werden kann*

Der Ausbildungsplan wurde erarbeitet von

Unterschrift Betreuerin/Betreuer

Unterschrift Studentin/Student

Ort und Datum: _____

* Bei Platzmangel: bitte ein zweites Blatt verwenden.

Hinweise zur Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts

Ihre Daten einschließlich Matrikelnummer
Name, Adresse der Praktikumsstelle/n
Zeitraum des/der Praktikums/Praktika
Betreuer/in der Praktikumsstelle/n
Betreuer/in seitens des Studiengangs

1. Erwartungen an das Praktikum.
Warum haben Sie diese Einrichtung/en ausgewählt?
Wie sind Sie zu der/den Stelle/n gekommen
2. Stellen Sie die Einrichtung/en vor: Organisationsform/Trägerschaft, finanzielle und personelle Ausstattung, Zuständigkeiten/Hierarchien (evtl. ein Organigramm), Unternehmensprofil, Aufgaben, Zielgruppen, Entwicklung, aktuelle Situation/Probleme, Perspektiven
> konzentrieren Sie sich dabei auf das Wesentliche, das Aktuelle (keine breite Unternehmensgeschichte; es geht vor allem um „Ihr“ Praktikum)
3. Beschreiben Sie Ihre Aufgaben, Tätigkeiten in der Einrichtung, Ihre Funktion in verschiedenen Arbeitszusammenhängen.
4. Charakterisieren und illustrieren Sie die Arbeitsweise: Arbeitsteilung, (klare) Zuständigkeiten, Hierarchien, Teamwork, Delegation, muddling through (durchwursteln), Selbstreferenzen oder Offenheit gegenüber der Umwelt etc.

5. Ergebnisse und Empfehlungen (ein wichtiger Teil!)

5.1 Für die Einrichtung:

Was konnten Sie einbringen, was haben Sie bewirkt (bzw. nicht einbringen, nicht erreicht)?
Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie?

5.2 Für den Studiengang Kulturarbeit:

Ist/sind die Praktikumsstelle/n für den nächsten Jahrgang empfehlenswert?
Welche Kontakte, Projektideen können Sie einbringen?
Welche Empfehlungen für das Studium und Berufsorientierung ergeben sich aus Ihren Praxiserfahrungen?

5.3 Für Sie:

Welche Auswirkungen hat das Praktikum/die Praktika auf Ihre weitere Studienplanung und Ihre beruflichen Perspektiven?
Was haben Sie gelernt und was wollen Sie jetzt vertiefen?

Nachweis über das Praxissemester

Frau / Herr _____

geboren am _____

Matrikel-Nr. _____

hat vom _____ bis _____

im Studiengang Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam ein Praxissemester von insgesamt 20 Wochen bei / in

abgeleistet.

Thema des mündlichen Berichts / Fachvortrag:

Fachvortrag gehalten:

schriftlicher Praktikumsbericht
(mit Erfolg/ohne Erfolg)

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)

Der/die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Stempel des Studiengangs Kulturarbeit

(Datum, Unterschrift)